

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	97 (1952)
Heft:	11
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. März 1952, Nummer 5
Autor:	Marthaler, Theo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

14. März 1952 · Erscheint monatlich ein- bis zweimal · 46. Jahrgang · Nummer 5

Inhalt: Das neue Landwirtschaftsgesetz — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1951 — Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform: Jahresbericht 1951 — Beamtenversicherungskasse

Das neue Landwirtschaftsgesetz

Aus dem Referat, das Ing. agr. J. Manz, der Vorsteher des kantonalen Landwirtschaftsamtes, Zürich, an der Vorstandekonferenz des KZVF vom 21. Februar 1952 gehalten hat.

Die Schweiz hat sich im Laufe der letzten hundert Jahre aus einem Agrar- zu einem Industriestaat entwickelt. Während die Gesamtbevölkerung vom Jahre 1888 bis 1950 von 2,9 auf 4,7 Millionen angewachsen ist, ist die landwirtschaftliche Bevölkerung von 1 Million auf 850 000 zurückgegangen. Ihr Anteil ist gesamtschweizerisch auf weniger als 20 %, im Kanton Zürich auf rund 9 % zurückgegangen. Dieser Entwicklung, die weitgehend auf die unsicheren und vielfach ungenügenden bäuerlichen Existenzverhältnisse zurückzuführen ist, muss aus bevölkerungs-, wehr- und staatspolitischen Gründen entgegengewirkt werden.

Bis um die Mitte des letzten Jahrhunderts ging es unseren Bauern im allgemeinen nicht schlecht. Die Situation änderte sich jedoch mit der Entstehung der Weltwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das Ende der nationalen Preisbildung bildete für unsere Landwirtschaft den Anfang einer schweren und langandauernden Krise, die zu einer Wendung ihrer Struktur führte. Die fremde Konkurrenz traf vorab den Getreidebau, und es blieb daher unserer Landwirtschaft nichts anderes übrig, als sich den veränderten Absatz- und Preisverhältnissen anzupassen, durch vermehrte Produktion derjenigen Erzeugnisse, mit denen sie auf dem Weltmarkt noch konkurrenzfähig war: Zuchtvieh, Käse und Kondensmilch. Gleichzeitig verlangten die Bauern staatliche Förderungsmassnahmen und Zollschutz. Im Jahre 1893 trat dann das heute noch geltende Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft in Kraft. Es ordnete die finanziellen Leistungen des Bundes an das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen, für die Förderung der Tierzucht und des Meliorationswesens sowie die Massnahmen zur Schädlingsbekämpfung.

Während der Kriegszeit 1914—1918, die zur Verbesserung der Landesversorgung eine namhafte Ausdehnung des Ackerbaues verlangte, hatten die Bauern keine Absatzsorgen. Aber bald nach Kriegsende kam die Landwirtschaft, wegen der grossen Einfuhr von Konkurrenzprodukten einerseits und dem starken Rückgang des Exportes von Käse und Zuchtvieh anderseits, erneut in eine Notlage, die dann schlussendlich zur eigentlichen Agrarkrise der 1930er Jahre führte. Der Bund war gezwungen, die Landwirtschaft vor dem Ruin zu bewahren, Produktion und Absatz einigermassen zu lenken und eine gewisse Festigung der Preise zu erreichen. Da aber alle diese Massnahmen, die durch notrechtliche Erlasse getroffen wurden, keine dauernde Lösung des brennenden Agrarproblems darstellten, drängte sich eine gründliche Neuorientierung auf. Sie

konnte nur die bessere Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten im In- und Auslande zum Ziele haben und zwar durch einen Abbau der überdimensionierten Viehwirtschaft und durch die Ausdehnung des Ackerbaues im Rahmen des Möglichen. Zur Notwendigkeit, die Absatzverhältnisse zu sanieren, traten damals gleichzeitig kriegswirtschaftliche Überlegungen, die in bezug auf die neue Produktionsorientierung unserer Landwirtschaft den gleichen Weg wiesen. Dieser Weg wurde denn auch beschritten und zwar mit Zustimmung aller Kreise. Fünf Monate vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges trat der im Interesse der Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern erlassene dringliche Bundesbeschluss zur Vermehrung des Ackerbaues in Kraft. Während des Krieges sind dann im Rahmen des Anbauwerkes bis 365 000 ha unter den Pflug genommen worden; eine gewaltige Leistung unserer Landwirtschaft. Ihr Beitrag an die Volksernährung stieg denn auch von 53 % im Durchschnitt der Jahre 1934/35 auf rund 72 % im Jahre 1944. Diese Leistung war verbunden mit weitgehenden Produktions- und Ablieferungsverpflichtungen im Dienste der Lebensmittelversorgung des Landes und einer Begrenzung der Preise im Interesse der Allgemeinheit. In dieser Zeit ist den Bauern im Parlament und vom Bundesrat, unter Zustimmung der öffentlichen Meinung, zu verschiedenen Malen das *Versprechen auf angemessenen Schutz in der Nachkriegszeit* abgegeben worden. So gingen die Bundesbehörden bald nach Kriegsende daran, die notwendigen Grundlagen für den Schutz und die Förderung der Landwirtschaft auf gesetzlicher Basis zu schaffen. Die verfassungsrechtliche Grundlage entstand in den «Wirtschaftsartikeln» der Bundesverfassung, denen die schweizerischen Stimmbürger in der Volksabstimmung vom Jahre 1947 zugestimmt haben. Die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft ist damit eine verfassungsrechtliche Aufgabe des Bundes geworden.

Das neue Landwirtschaftsgesetz versucht nun, dem Bauern den ihm gebührenden Schutz zu gewähren und zwar unter Voranstellung der kollektiven und individuellen Selbsthilfe der Bauernschaft und unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft. Verglichen mit dem alten Landwirtschaftsgesetz von 1893, einem reinen Subventionserlass, ist das neue Gesetz ungleich bedeutsamer. Es regelt und verbessert die Ausbildung des Landwirts, stellt Bestimmungen für die einzelnen Produktionszweige auf, beschäftigt sich mit dem Pflanzenschutz und den landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Kunstdünger, Sämereien, Futtermittel usw.), ordnet eingehend die so wichtigen Bodenverbesserungen und vergisst auch nicht die soziale Seite, den Dienstvertrag und die Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Trotz dieser Gründlichkeit und Mannigfaltigkeit des Inhaltes hat

der Gesetzgeber im allgemeinen nicht Neuland betreten, sondern vom bestehenden Recht, das allerdings auf dringlichen Bundesbeschlüssen und Vollmachten beruht, das übernommen, was für eine dauernde Ordnung taugt und erforderlich ist. Im übrigen hat der Gesetzgeber aber weitgehend auf die während des Krieges unvermeidliche Lenkung durch den Staat verzichtet. Zur Vorbereitung der verschiedenen Verordnungen sind eine konsultative Kommission aus Vertretern der gesamten Wirtschaft (für Massnahmen allgemeiner Bedeutung) und je nach Bedürfnis Fachausschüsse aus Vertretern aller beteiligten Kreise vorgesehen.

Das neue Landwirtschaftsgesetz ist ein Werk der Verständigung unter den verantwortungsbewussten Kreisen unseres Volkes, entstanden im Bestreben, das unbestrittene Ziel: Die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, mit möglichst weitgehender Sicherung unserer Lebensmittelversorgung, unter staatlicher Mithilfe, so weit diese notwendig ist, im Sinne einer Ordnung in der Freiheit zu erreichen. Da das Gesetz nicht wesentlich über das hinausgeht, was bisher Notrecht war, darf auf Grund der bisherigen Erfahrungen behauptet werden, dass dasselbe volkswirtschaftlich tragbar und auch für die nichtbäuerliche Bevölkerung annehmbar ist. Nur der Wille zur Verständigung und der Volkssolidarität können uns auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit vorwärts bringen!

*

Der Vorstand des ZKLV erachtet das neue Landwirtschaftsgesetz als staatspolitisch notwendig und sozialpolitisch begrüssenswert. Er empfiehlt Ihnen daher, am 30. März dem «Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und der Erhaltung des Bauernstandes» durch Ihre Zustimmung zur Annahme zu verhelfen.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1951

(Fortsetzung)

Wichtige Geschäfte

Volksschulgesetz

Anfangs Februar wurden von der vorberatenden Kommission des Kantonsrates neue Anträge zum Volksschulgesetz bekanntgegeben. Der KV berief daraufhin die Volksschulgesetz-Kommission des ZKLV zusammen. Nach einer Orientierung und einer Aussprache über diese Kommissionsanträge beschloss sie einstimmig, an ihrer alten Stellungnahme und somit auch an ihrer Eingabe an den Kantonsrat vom 31. Mai 1950 vollumfänglich festzuhalten (Jahresbericht 1950 und Päd. Beob. Nrn. 10 und 11/1950). Mit Enttäuschung wurde vor allem von den Vertretern der Realstufe der neue Absatz 4 von § 30 zu Kenntnis genommen, wonach ein Schüler, der die Probezeit in der Sekundarschule nicht besteht und noch nie eine Klasse wiederholt hat, in die sechste Klasse zurückversetzt werden soll. Damit wurde auch die wichtige, alte Forderung der Schulgesetzrevision fallen gelassen, welche verlangte, dass gerade die 6. Klasse der Primarschule von ungeeigneten Elementen entlastet werden sollte.

Am Ende seiner Legislaturperiode hat der Kantonsrat das Volksschulgesetz in materieller Lesung rasch noch fertig durchberaten und es der Redaktionskommission überwiesen. Dem stillen Beobachter fiel dabei

auf, dass der Rat amtsmüde schien und mit wenig Freude sich seiner Arbeit entledigte. Dem neu gewählten Rat fiel die Aufgabe zu, das Gesetz noch redaktionell durchzuberaten, um es dann dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Die Redaktionskommission, die sich zum grössten Teil aus neuen Mitgliedern zusammensetzte, ging gründlich ans Werk und brauchte für ihre Arbeit die ganze zweite Hälfte des Jahres. Hoffen wir, das neue Jahr werde die Entscheidung bringen. In seiner heutigen Form ist das neue Volksschulgesetz für uns eine *unannehbare Vorlage*, und in der Endphase im Kampf um dieses Gesetz wird auch die zürcherische Lehrerschaft sich nochmals zum Wort melden.

Reorganisation der kantonalen Schulsynode

(Motion Maurer)

Im Februar reichte A. Maurer im Kantonsrat nachstehende Motion ein (Päd. Beob. Nr. 7/1951):

«Der Regierungsrat wird eingeladen, unter Berücksichtigung der veränderten Schulverhältnisse im Kanton Zürich die Paragraphen 322 ff. des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 zu revidieren.»

Der Motionär führte aus, unsere kantonale Schulsynode sei einerseits eine zu grosse Organisation und anderseits sollten aber auch die Gewerbelehrer sowie die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in sie aufgenommen werden. Deshalb sei eine neue Organisation notwendig.

Der Rat überwies die Motion dem Regierungsrat zur Prüfung, und die Erziehungsdirektion forderte hierauf den Synodalvorstand auf, zur Motion Stellung zu beziehen. Dieser klärte die ganze Frage umfassend und gründlich ab, indem er zuerst alle ehemaligen Synodalpräsidenten, dann die Präsidenten der Schulkapitel und schliesslich die Vertreter der Mittel- und Hochschule zu Konferenzen einlud. Die Ergebnisse dieser Aussprachen waren folgende von den Vertretern aller Schulstufen einstimmig gutgeheissene Anträge, die gegen Ende des Jahres der Erziehungsdirektion übergeben wurden:

- I. Die Organisation der kantonalen Schulsynode soll im wesentlichen ihre heutige Form behalten. Die jährliche Synodalversammlung soll beibehalten werden.
- II. Es sollen keine neuen Organe der Schulsynode geschaffen werden. Hingegen soll die bisherige Prosynode als «Konferenz der Abgeordneten der Schulkapitel, der Mittelschulkonvente und des Senates der Universität» ausgebaut werden.
- III. Die Paragraphen 322 ff. des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 sollen im Sinne des vorliegenden Entwurfes (Entwurf des Synodalvorstandes) revidiert werden.

Aus der trefflichen und ausführlichen Begründung dieser Anträge des Synodalvorstandes entnehmen wir folgende Abschnitte:

«In der Oeffentlichkeit herrscht die Auffassung vor, die jährlich stattfindende Synodalversammlung sei die Synode schlechthin. Es wird dabei vollständig übersehen, dass die Hauptarbeit der Synode sich im stillen vollzieht, nämlich im Synodalvorstand, in der Prosynode, in der Kapitelspräsidentenkonferenz und in der Referentenkonferenz. Gerade diese nach aussen kaum in Erscheinung tretenden Organe der Schulsynode sind es, die die Zusammenfassung aller der kantonalen Erziehungsdirektion unterstellten Schulen auf höchst zweckmässige, dem besonderen Charakter jeder Stufe angepasste Weise ermöglichen. Demgegenüber erscheint nun die jährliche Versammlung der Schulsynode zwar nicht weniger wichtig, aber doch in einer etwas anderen Bedeutung. Man dürfte sie in mehr als einer Hinsicht mit der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinden vergleichen, die ja auch nicht mit der Gemeindeverwaltung identisch ist.

Der Haupteinwand, der gegen die jährliche Synodalversammlung erhoben wird, sie sei zu gross, man fände, wenn alle kämen, keinen Saal, um sie unterzubringen, liesse sich heute gegen recht viele Gemeindeversammlungen auch erheben.

Wer die Arbeit der Schulsynode eingehend kennt, wird zugestehen müssen, das die Jahresversammlung bis heute ihre hauptsächliche Funktion vollwertig erfüllt. Daneben erfüllt sie noch eine weitere, für das Gedeihen unseres kantonalen Schulwesens nicht weniger wichtige Aufgabe, indem sie jedem Lehrer, gleich welcher Stufe, immer wieder eindrücklich die Ganzheit der erzieherischen Bemühungen demonstriert. Sie schafft den Raum, in dem sich, ungeachtet der Stufe, ungeachtet der verschiedenen weltanschaulichen und politischen Ueberzeugungen, alle jene Lehrer begegnen, die dem eigentlichen Thema der Erziehung, der Menschenbildung, verantwortlich zu dienen haben. Wenn dieser Raum der Lehrerschaft entzogen würde, sei es durch Abschaffung der Synodalversammlung, sei es durch Aufspaltung in Teilsynoden, sei es schliesslich durch Zuzug weiterer Lehrerkategorien, die nun eben nicht integral der eigentlichen Menschenbildung zu dienen haben, so wäre das ein schwerer Verlust für unser aus demokratischem Geiste geschaffenes und lebensstark gebliebenes Erziehungs- und Bildungswesen, so wären Wesen und Wert der Synode zerstört.»

Im neuen Jahre wird im Zusammenhang mit dem neuen Volksschulgesetz auch über die Frage der Umorganisation der Synode entschieden werden.

Dem Synodalvorstand sind wir für seine vorzügliche Arbeit sehr zu Dank verpflichtet. Aufgabe aller Synoden aber muss es sein, sich entschlossen dafür einzusetzen, dass unsere kantonale Schulsynode, diese wertvolle, aus echt demokratischem Geiste herausgewachsene Lehrerlandsgemeinde, nicht verstümmelt wird.

Erhöhung der Teuerungszulage

a) Für das staatliche Personal

Im Januar 1951 betrug der Lebenskostenindex für die Stadt Zürich 163,2, und bis zum August stieg er auf 169,6 Punkte. Eine ähnliche Entwicklung war im Kanton und im Bund festzustellen. Diese sprunghaft angestiegene Teuerung veranlasste die grossen schweizerischen Arbeitnehmerorganisationen, Forderungen auf Erhöhung der Teuerungszulagen zu stellen. Nur dadurch konnte eine neue empfindliche Reallohnneinbusse verhütet werden. Am 10. Juli reichte auch die Konferenz der Personalverbände des Kantons Zürich dem Regierungsrat eine Eingabe ein, in welcher sie das Gesuch stellte, *es sei dem Staatspersonal aller Kategorien mit Wirkung ab 1. Juli 1951 eine zusätzliche Teuerungszulage von 5 % der geltenden Besoldungen auszurichten* (Päd. Beobachter Nr. 12/1951).

In verschiedenen Konferenzen wurden die Forderungen mit dem Herrn Finanzdirektor gründlich besprochen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, und am 20. September 1951 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag vor, in dem er lediglich eine Erhöhung um 4 % mit Wirkung ab 1. Oktober 1951 vorsah. Der Kantonsrat beschloss dann in seiner Sitzung vom 29. Oktober, *für das staatliche Personal die Teuerungszulagen um 5 % der Besoldung zu erhöhen, aber erst mit Wirkung ab 1. Oktober* (Päd. Beobachter Nrn. 14, 15 und 17/1951). Wie bescheiden damit der Kanton für das Jahr 1951 die Teuerungszulagen erhöht hat, sehen wir dann deutlich, wenn wir die Erhöhung auf die Jahresbesoldung beziehen und sie mit derjenigen der Stadt Zürich und des Bundes vergleichen. Im Kanton beträgt die Erhöhung in einem Vierteljahr 5 %, aufs ganze Jahr bezogen nur 1,25 %, in der Stadt Zürich im Halbjahr 5 %, im Jahr 2,5 % und beim Bund im Durchschnitt 2 % der Jahresbesoldung. Auch brachte die Erhöhung um 5 % keinen

vollen Teuerungsausgleich. Das staatliche Personal (und mit ihm noch viele andere Festbesoldete) erlitt daher im Berichtsjahr erneut eine Reallohnneinbusse. Dass diese bescheidene Erhöhung von 5 % vom Kantonsrat innert nützlicher Frist beschlossen wurde, war zur Hauptsache auf das geschlossene und entschiedene Vorgehen der Personalverbändekonferenz zurückzuführen. Allen unseren Mitgliedern sei an dieser Stelle gesagt, dass nur dank dem vollen Einsatzes der verschiedenen Berufsorganisationen diese Anpassung der Besoldung an die Teuerung verwirklicht werden konnte. Vor allem jene Kolleginnen und Kollegen, die aus irgendeinem Grunde noch nicht Mitglied des ZKLV sind, sollten diese Tatsache sehen und aus Konsequenz unserem Verein beitreten, denn auch sie waren sicher froh über die Erhöhung der Teuerungszulagen, und auch sie profitieren dauernd von der Arbeit des ZKLV.

b) Für die staatlichen Rentenbezüger

Bund und Stadt Zürich erhöhten gleichzeitig mit den Teuerungszulagen für das aktive Personal auch die Zulagen an die Rentenbezüger. Bis heute konnte für die kantonalen Rentenbezüger leider keine Erhöhung der Teuerungszulagen erreicht werden, da § 10 des Gesetzes über die Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 1. Oktober 1950 den Kantonsrat nur ermächtigt, bei sinkenden Lebenshaltungskosten auf Antrag des Regierungsrates die Ansätze der Zulagen verhältnismässig herabzusetzen, nicht aber bei steigender Teuerung diese zu erhöhen.

Die Konferenz der Personalverbände beschloss am 26. November, in einer Eingabe an den Regierungsrat zu verlangen, dass das Teuerungszulagengesetz für die staatlichen Rentner vom 1. Oktober 1950

a) *in § 10 so abgeändert werde*, dass der Kantonsrat in Zukunft bei steigenden Lebenshaltungskosten die Teuerungszulagen an die Rentner auf Antrag des Regierungsrates auch erhöhen kann, und

b) *so ergänzt werde*, dass der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates auch den Neurentnern (solchen, deren Pensionierung sich erst auf die seit dem 1. Dezember 1949 gültigen Bestimmungen stützt) eine angemessene Teuerungszulage ausrichten kann.

Kantonsrat K. Kleb, Primarlehrer in Küsnacht, reichte im Rat am 26. November 1951 nachstehende Interpellation ein:

«Die wachsende Teuerung trifft auch die Rentner. Den im Staatsdienst stehenden Beamten wurde das Grundgehalt durch eine Teuerungszulage von 17 % der heutigen Teuerung angepasst.

Im Gesetz vom 1. Oktober 1950 über die Teuerungszulagen an staatliche Rentner (Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentner, welche nach den vor dem 1. Dezember 1949 gültig gewesenen Bestimmungen Renten beziehen) ist aber nur vorgesehen, bei einem Sinken der Lebenshaltungskosten die Zulagen verhältnismässig herabzusetzen (§ 10). Von einer Heraufsetzung der Zulagen bei ansteigender Teuerung ist im genannten Gesetz nirgends die Rede.

Die Statuten der Versicherungskasse für das staatliche Personal des Kantons Zürich vom 18. Dezember 1950 bemessen in § 24 die volle Rente auf 60 % des stabilisierten Grundgehaltes mit 35 Dienstjahren. Die Rente beträgt aber nur noch ca. 50 % des um die Teuerungszulagen von 17 % erhöhten Grundgehaltes.

Was gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um die Renten an die Lebenshaltungskosten anzupassen und die Not der Alten zu lindern?»

So wurde der Regierungsrat von zwei Seiten zur Stellungnahme aufgefordert. Das neue Jahr erst wird uns die Lösung dieser Frage bringen.

(Fortsetzung folgt)

Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

60. Jahresbericht (für das Jahr 1951)

Die Vereinsgeschäfte des Berichtsjahrs wurden an der Jahresversammlung und in 18 Vorstandssitzungen erledigt.

An der *Jahresversammlung* wurden die Statuten revidiert.

Im Jahre 1951 konnten wir dank der Unterstützung durch die Schulbehörden 18 Lehrerbildungskurse durchführen, an denen 280 Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Kanton teilnahmen, 145 davon aus der Stadt Zürich.

Die folgenden Kurse konnten nicht durchgeführt werden, weil sie zu wenig Anmeldungen aufwiesen: Metall-Fortbildung, Schnitzen für Anfänger, Arbeitsprinzip Unterstufe, Peddigrohrarbeiten, chemische Schülerübungen. — Nachstehende Kurse mussten doppelt oder dreifach geführt werden: Hobelbank für Anfänger, Hobelbank Fortbildung, Weihnachtsschmuck für die Unterstufe, Weihnachtsschmuck für das 7. bis 9. Schuljahr.

Mitgliederbestand am 31. Dezember 1951 (Vorjahr in Klammern): Ehrenmitglieder 3 (3), Freimitglieder 117 (118), Ausserordentliches Mitglied 1 (0), Ordentliche Mitglieder 559 (528), Vereine 4 (4), Firmen 8 (8). Wir haben im ganzen 31 Mitglieder mehr als im Vorjahr; die erfreuliche Entwicklung hält also an. Über den Stand der *Knabenhandarbeit im Kanton Zürich* orientiert der Bericht der Inspektoren vom 19. November 1951. Im Schuljahr 1950/51 hatten 94 Schulgemeinden Knabenhandarbeitsunterricht; total 1204 Abteilungen mit 17 117 Teilnehmern. Bedauerlich ist die geringe Pflege des Modellierens. Die Gesamtauslagen der Gemeinden betragen rund eine halbe Million Franken.

Die *Vereinsrechnung* schliesst bei Fr. 1550.50 Einnahmen und Fr. 1424.70 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 125.80 ab.

In unserem *Verlag* sind neu erschienen und können bei J. Windler, Zanggerweg 10, Zürich 6, bezogen werden: 20 neue Arbeitsblätter (Werkzeichnungen mit Anleitung) zum Metallunterricht, verfasst von Fritz Graf, Winterthur. — Fünf neue Arbeitsblätter über Treibarbeiten in Metall, verfasst von G. Gallmann, Zürich. — Die zweite Auflage des Buches «Riesel- und Spritztechnik», von A. Hägi, Winterthur. — Der Züri-Blitz (Material und Anleitung zum Bau eines neuen Kleinflugzeugmodells), konstruiert von H. Meier, Mettmenstetten. — Im Frühjahr 1952 erscheint ferner eine Wiederholungskarte des Kantons Zürich. — Wir sind allen Lehrkräften dankbar, die unsere Verlagsprodukte in ihren Klassen verwenden, und immer wieder wird uns bestätigt, welch gute Erfolge damit erzielt werden.

*

Über die *Notwendigkeit der handwerklichen Anleitung* schreibt Dr. Ernst Laur (im «Heimatwerk» vom Juli 1950): «Man hatte uns von der Volksseele gesprochen, die das Schöne von selbst hervorbringe; wir haben sie bis zum heutigen Tag nicht gefunden. Auch in Skandinavien und anderwärts hat man vergeblich nach ihr gesucht. Nur wo gebildete, wissende Menschen dem

Volk an die Hand gehen, kann es mit fleissigen Händen und oft kaum wissend, was es tut, das Schöne nachschaffen.»

Über das *Verhältnis zwischen Handarbeit und Sport* sagte Nationalrat Dr. K. Wiek in einer Radiosendung vom 2. Oktober 1951: «Zur körperlichen Übung gehört auch die Handfertigkeit. Eine gesunde handwerkliche Kultur ist wichtiger als der äusserlich noch so impionierende Sportbetrieb. Die moderne Sportwut ist nicht zuletzt auf das Verkümmern des Handwerks zurückzuführen. Eine Zeit, in welcher das Handwerk in Blüte stand, war viel weniger der Gefahr sportlicher Überreibungen ausgesetzt, als eine Zeit, in der das Handwerk darniederliegt und vielfach missachtet wird. Rekordzeiten eines gesunden Handwerks sind kulturell wichtiger als Rekordzeiten des blossen Sports.»

Über die *grundlegende Bedeutung der Handarbeit* sagt Professor Piaget, Genf, im Vorwort zu dem vorzüglichen Werk «Psychologie didactique» von H. Aebl (Verlag Delachaux et Niestle, Neuchâtel 1951):

«Der wirkliche Erwerb von Kenntnissen, auch unter ihrem ganz intellektuellen Aspekt gesehen, setzt beim Kind wie beim Jugendlichen Tätigkeit voraus, denn jeder Denkvorgang schliesst ein Spiel von Operationen in sich, und diese werden nur dann funktionieren (das heisst Gedanken hervorbringen, statt blossen Wortkrams), wenn sie durch eigentliche Handlungen vorbereitet worden sind; Denkoperationen sind nämlich nichts anderes als verinnerlichte und unter sich verknüpfte Handlungen, so dass es also ohne Tun auch kein wirkliches Denken gibt.»

Diese drei Zitate bestärken uns in der Auffassung, dass ein gutgeleiteter handwerklicher Unterricht für die Ausbildung und Erziehung des Menschen unentbehrlich ist.

Der Berichterstatter: *Theo Marthaler*.

Beamtenversicherungskasse

Die Einordnung der zürcherischen Volksschullehrer in die kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK) bezieht sich lediglich auf das staatliche Grundgehalt. Weder die freiwillige Gemeindezulage, noch die Teuerungszulagen sind versichert, so dass die Renten im Vergleich zur tatsächlich bezogenen Besoldung weit unter den seinerzeit aufgestellten Normen stehen. So beträgt z. B. die maximale Altersrente in Gemeinden mit den höchsten freiwilligen Gemeindezulagen statt 60 % weniger als 40 % der bezogenen Besoldung inkl. Teuerungszulagen. Es ist darum begreiflich und liegt im wohlverstandenen Interesse der Lehrer wie der Gemeinden, wenn die freiwillige Gemeindezulage bei der BVK mitversichert wird.

Auf Grund zahlreicher Anfragen aus den Kreisen der Mitglieder hat der Kantonalvorstand *Richtlinien* für die Mitversicherung der freiwilligen Gemeindezulagen der Volksschullehrer bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse aufstellen lassen, die an Mitglieder abgegeben werden.

(Bezug bei Frau E. Suter, Hohlstr. 621, Zürich 48.)

Auf weitere Fragen gibt Sekundarlehrer H. Küng, Küsnacht, Auskunft.

Der Kantonalvorstand

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. Weinmann, Sempacherstrasse 29, Zürich 32. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Baur, Zürich; J. Binder, Winterthur; E. Ernst, Wald; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; W. Seyfert, Pfäffikon